

### Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichen Anlass sind nur abzugsfähig, wenn folgende Angaben auf dem Beleg enthalten sind:

- Ort der Bewirtung
- Tag der Bewirtung
- Teilnehmer
- Anlass der Bewirtung
- Höhe der Bewirtungskosten

Desweiteren ist die Rechnung bei Gaststättenbewirtung beizufügen. Die Rechnung muss maschinell erstellt und registriert sein.

Die in Anspruch genommenen Leistungen sind nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung in der Rechnung gesondert zu bezeichnen.

### Geschenke

Geschenke an Kunden und Geschäftspartner sind pro Jahr und Empfänger bis 35,00 € (netto) als Betriebsausgaben abzugsfähig. Übersteigt der Betrag 35,00 € sind die Geschenke insgesamt nicht abzugsfähig.

Auf dem Beleg sollte der Name des Beschenkten und der Anlass der Schenkung stehen.

Geschenkwendungen über 10,00 Euro müssen versteuert werden.

Hier besteht die Möglichkeit, dass der Empfänger der Schenkung den Wert der Schenkung individuell versteuert, oder der Schenker die pauschale Steuer in Höhe von 30% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und 7% Kirchensteuer (Summe 33,75%) übernimmt.

Die Ausübung des Wahlrechts muss jährlich einheitlich erfolgen.